

Jubiläumszuwendung bei Tarifbeschäftigten

Tarifbeschäftigte erhalten 1 freien Arbeitstag plus

- 350 Euro bei einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren und
 - 500 Euro bei einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren.
- (vgl. §§ 23 (2) und 29 Abs.1 Satz 1 TV-L)

Anrechenbare Beschäftigungszeiten für Tarifbeschäftigte sind § 34 (3) TV-L zu entnehmen:
(3) 1 Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. 2 Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. 3 Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. 4 Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

Achtung: Unter §39 Abs.1 BAT wurde die Zeit des Vorbereitungsdienstes auf Antrag als Dienstzeit anerkannt und für die Berechnung der Zeit für die Zahlung des Jubiläumsgeldes mitberechnet. Dieser Anspruch ist für übergeleitete Tarifbeschäftigte unter § 14 TVÜ-Länder abgesichert.

Diese Regelung gilt nicht mehr für die Beschäftigten, die nach der Umstellung des Tarifrechts vom BAT auf den TV-L eingestellt wurden, also ab dem 1. November 2006.

Grundsätzlich gilt für alle Lehrkräfte: Zeiten von Teilzeitbeschäftigungen (auch unterhältiger Teilzeit während Beurlaubung aus familiären Gründen) werden voll berücksichtigt. In der Regel informiert die Dienststelle (hier: Bezirksregierung) die Kolleginnen und Kollegen über den Zeitpunkt des Beschäftigungs-jubiläums. Das Jubiläumsgeld wird automatisch gezahlt.

Achtung: Aber man sollte seine Beschäftigungszeit im Auge behalten und bei Bedarf bei der Dienststelle nachfragen bzw. sich frühzeitig um eine Berechnung der Beschäftigungszeit kümmern (formloser Antrag bei der Bezirksregierung). Denn: Sollten Fristen überschritten werden (Tarifbeschäftigte: 6 Monate), verfällt die Jubiläumszuwendung.

Stand: Dezember 2019